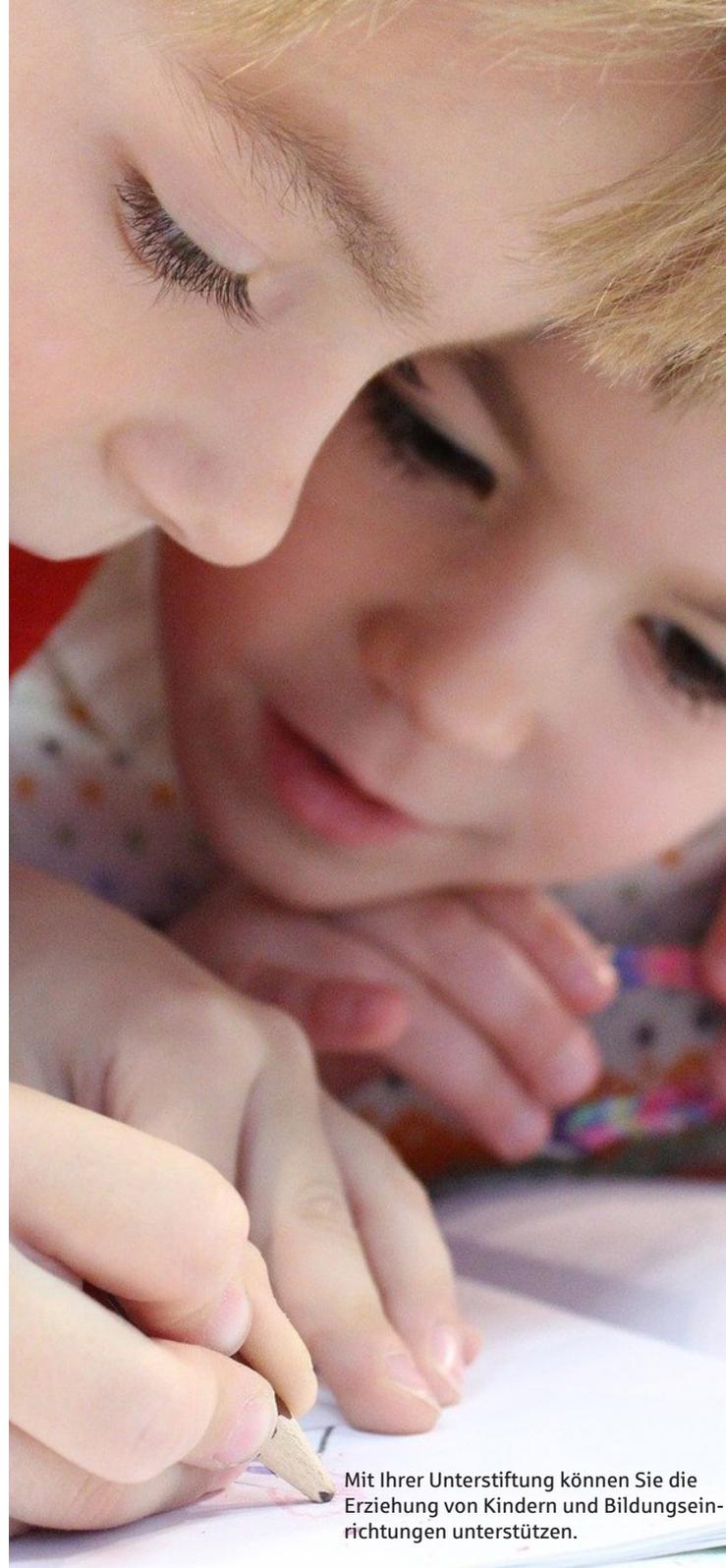


Gute Gründe für Ihr Engagement in der Stiftergemeinschaft.

- Sie können mit Ihrer Unterstiftung ein persönliches Andenken an Ihre Vorfahren, Ihren Lebenspartner oder sich selbst schaffen.
- Mit Ihrer Unterstiftung können Sie Ihrer Heimat etwas Gutes tun und über Ihr Leben hinaus wirken.
- Mit den Erträgen aus dem Vermögen Ihrer Unterstiftung in der Stiftergemeinschaft können Sie eine von Ihnen bestimmte Einrichtung fördern. Dabei müssen Sie sich nicht dauerhaft festlegen, sondern können jederzeit eine andere Einrichtung fördern.
- Mit Ihrer Unterstiftung übernehmen Sie gesellschaftliche Verantwortung und können etwas von dem weitergeben, was Sie selbst im Leben bekommen haben.
- Stiften können Sie entweder anonym oder mit öffentlichem Bekenntnis – das ist Ihre freie Entscheidung.
- Ihre Unterstiftung gilt ewig; viele Stiftungen haben Jahrhunderte überdauert und wirken noch immer.
- Als Stifter werden Sie vom Staat belohnt, denn die Stiftungsbeträge können steuerlich geltend gemacht werden.

Stand: Juni 2022



Mit Ihrer Unterstiftung können Sie die Erziehung von Kindern und Bildungseinrichtungen unterstützen.

Ihre Region braucht Ihre großzügige Unterstützung.

Wenn auch Sie sich mit Ihrer Unterstiftung in der „Stiftergemeinschaft der Kreissparkasse Heidenheim“ engagieren möchten, wenden Sie sich bitte an unsere Stiftungsexperten, die ausführliches Informationsmaterial für Sie bereithalten.

Stiftungszuwendungen können steuerlich geltend gemacht werden. Ab einem Betrag von 200 Euro erhöht Ihre Zuwendung das Stiftungsvermögen, soweit sie nicht als Spende gekennzeichnet wurde. Spenden sind in jeder Höhe möglich.

Kreissparkasse Heidenheim
Olgastraße 2
89520 Heidenheim

Telefon: 07321/ 344-1414

Fax: 07321/344-995714

E-Mail: info@ksk-heidenheim.de

Web: www.ksk-heidenheim.de

Bankverbindung für Zustiftungen und Spenden bei der Kreissparkasse Heidenheim:

IBAN: DE54 6325 0030 0046 0574 02

BIC: SOLADES1HDH

Hinweis: Dies ist lediglich eine unverbindliche Informationsschrift. Für die Errichtung einer Unterstiftung im Rahmen der Stiftergemeinschaft sind nur die in der Broschüre zur „Stiftergemeinschaft der Kreissparkasse Heidenheim – rechtliche, steuerliche und vertragliche Grundlagen“ gemachten Angaben maßgeblich. Herausgeber: DT Deutsche Stiftungstreuhand AG. Druckfehler vorbehalten. Stand: 14.06.2022

Stiftergemeinschaft der Kreissparkasse Heidenheim

Werte stiften ist einfach.



Kreissparkasse
Heidenheim

In Kooperation mit

DT
Deutsche
Stiftungstreuhand





Vermögen stiften, Zukunft gestalten.

Viele Menschen haben erkannt, wie bedeutsam es in unserer Gesellschaft geworden ist, den Blick nicht mehr nur auf sich selbst, sondern auch auf andere zu richten. Sie zeigen bürgerschaftliches Engagement und setzen sich – wie wir dies als Sparkasse auch tun – nachhaltig für das Gemeinwohl ein. Gerade der Stiftungsgedanke findet aktuell immer mehr Zuspruch. Denn gemeinnützige Stiftungen, die mit den unterschiedlichsten Zweckbestimmungen gegründet werden können, sind wichtige Instrumente zur dauerhaften regionalen Wertschöpfung. Deshalb hat unsere Sparkasse deren Vorzüge in der „Stiftergemeinschaft der Kreissparkasse Heidenheim“ gebündelt und möchte diese auch an Sie weitergeben.

Individuell, steuerlich gefördert und optimal verwaltet, können Sie Mitglied dieser Gemeinschaft werden und dabei im Zusammenwirken mit anderen Förderern nachhaltig und langfristig Gutes tun und Mehrwerte stiften.

Mit nur wenig Aufwand errichtet, wird Ihre persönliche Unterstiftung eine lange, segensreiche Wirkung in unserer Region entfalten. So haben Sie die Möglichkeit, einen Teil dessen, was Ihnen die Gesellschaft in Ihrem Leben gegeben hat, an diese wieder zurückzugeben.

Mit der Stifter- gemeinschaft in der Region wirken.

Gemeinsam: Die „Stiftergemeinschaft der Kreissparkasse Heidenheim“ bündelt das Wirken vieler Stifter und Spender in unserer Heimat für verschiedenste Zwecke unter einem Dach. Unterstützen Sie gemeinnützige Projekte aus unterschiedlichen Bereichen in der Region mit Ihrer persönlichen Unterstiftung oder einer Spende.

Individuell: Mit einer Unterstiftung in der Stiftergemeinschaft bestimmen Sie individuell die zu fördernde Einrichtung. Das Spektrum reicht von Jugendhilfeeinrichtungen und Sport über Gesundheitswesen und Schulen bis zum Naturschutz. Sie können den Stiftungszweck jederzeit an geänderte Bedingungen anpassen. Die Errichtung Ihrer Unterstiftung in der „Stiftergemeinschaft der Kreissparkasse Heidenheim“ ist durch Ihre Unterschrift ganz einfach möglich. Alles andere übernehmen wir für Sie.

Persönlich: Die Unterstiftung kann Ihren Namen tragen oder sie kann über die Namensgebung an bereits verstorbene Angehörige erinnern. Wenn Sie es wünschen, können Sie Ihre Unterstiftung auch persönlich repräsentieren, z. B. bei der Scheckübergabe an die geförderte Einrichtung.



Mit Ihrer Unterstiftung können Sie die Landschaftspflege unterstützen.



Zuwendungs- möglichkeiten und steuerliche Vorteile.

Spenden: Spenden werden unmittelbar für die Zweckverwirklichung der Stiftung verwendet. Bis zu 20 % des Gesamtbetrages der Einkünfte sind als Sonderausgaben jährlich abzugsfähig.

Zustiftungen zu Lebzeiten: Ihre Unterstiftung, die steuerlich als Zustiftung zur bereits bestehenden nicht rechtsfähigen Stiftung „Stiftergemeinschaft der Kreissparkasse Heidenheim“ geführt wird, erhöht das Stiftungsvermögen. Aus den Erträgen der Vermögensanlage werden die Stiftungszwecke dauerhaft verfolgt. Der oben beschriebene Sonderausgabenabzug steht Ihnen auch bei einer rechtsfähigen oder nicht rechtsfähigen Stiftung zu. Zusätzlich können Sie einen Betrag in Höhe von 1 Mio. Euro (Ehegatten /Lebenspartner doppelt) für Zuwendungen in das dauerhaft zu erhaltende Vermögen im Rahmen des Sonderausgabenabzugs geltend machen. Dieser Betrag kann steuerlich auf bis zu 10 Jahre verteilt werden.

Letztwillige Verfügung: Sie können Ihre Zuwendung an die Stiftergemeinschaft in einer letztwilligen Verfügung (Testament/Erbvertrag) festlegen. Hierfür wird empfohlen, einen juristischen Berater hinzuzuziehen. Die Zuwendung an die Stiftung ist vollständig von der Erbschaftsteuer befreit.

Zustiftung durch Erben: Geerbtes Vermögen kann durch die Erben zugestiftet werden. Die Einbringung der Vermögensgegenstände innerhalb von 24 Monaten nach dem Todesfall kann unter bestimmten Voraussetzungen zum rückwirkenden Erlass der Erbschaftsteuer führen. Hierfür wird empfohlen, einen steuerlichen Berater hinzuzuziehen.